

chische Land zu Schwaben, Elfaß und Brißgau. Wurd also Herzog Albrecht alleine regierender Herr in Desterreich.

Der besilcht aus Wien, Montag vor Martini, in diesem Jahr, Herrn Rudolffen von Walsee, oder wer an seiner Statt ist zu Seissenegg, drob zu sehn, daß kein Eisen oder Benedische Wahr über die Haidt bey Waidthoven, sondern alles gen Stener, an die gewöhnliche Mauth-Statt geführet werde.

Stadt-Richter zu Stener wäre damahls, an. 1379. vorgemeldter Eberhardt Millwanger.

Als offtgemeldter Herzog Albrecht im Jahr 1380. in diesem Land ob der Enns war, und bey demselben sich die von Stener, wider die Prälaten, Herren, Ritter und Knecht, beschwereten, daß dieselben von ihr der Burger zu Stener Holden und Gütern, welche von ihnen zu Lehen gerühret, wider altes Herkommen und der Stadt Freyheiten, mit Steuern belegen wollten, hat der Herzog solches Beginnen als unbilllich aberkannt, und gemeldten Prälaten, Herrn, Ritter und Knechten durch ausgegangene Mandat geboten, von solchen Lehen-Gütern, keine Steuer zu fordern, oder zu nehmen, weil gemeldte Burger zu Stener ohnedem von aller ihrer Haab, Ihme als Landes-Fürsten die Steuer reichen müssen. Welche Befreyungen hernach von den Landes-Fürsten, und sonderlich von Herzog Wilhelmen an. 1404. und Kayser Friedrich an. 1450. in specie confirmiret; Dann die Burger zu Stener hierinnen stätig angefochten worden.

Hieben wird mir Anlaß gegeben, von der Burger in Städten, und sonderlich derer zu Stener, vor Zeiten besessenen Land-Gülden und Gütern etwas zu erinnern: Dann ob zwar wohl oft-ermeldter Herr Reichardt Strein, in seinen Annotationibus über die Desterreichischen Landes-Freyheiten, bey Herzog Ottocari in Stener Donation, und andern, anführet, wie vor Alters in Desterreich Herkommens sey, daß ein Dienst-Herr seine Güter keinem andern, der nicht seines Standes, verkauffen, oder vergeben mögen, und dabey vermuthet, daß solches auch zwischen andern Städten in Gebrauch gewesen: Zu dessen Beweiß er zween Brief, einen von Herr Andreen von Sonnenberg, de an. 1324. den andern von Herr Wolffgangen von Walsee, Hauptmann ob der Enns an. 1458. einführt, da im ersten der Gult-Kauff darum zuruck gangen, weil der Abkauffer, ob er schon des Adels jedoch nicht Dienst-Herrn eignes Genosß gewest; Im anderten aber versehen, daß den Erkauffern eines Hauses zu Ottensheim, zwar zugelassen gewest, ihr Recht darauf wider zu verkauffen doch allein aber, einem ihren Genossen. Daben Herr Strein ferner meldet, es sey nicht leichtlich zu wissen, wie solch alter Gebrauch in Desterreich, ob er durch ein Privilegium oder sonst abkommen, indem auch die Burgerschaft nach der Stenerer Exempel von Zeit zu Zeit viel Adelige Güter unter sich gebracht hätten zc. so finde ich doch nicht, daß solcher Gebrauch, (wo er gar sonst anderwärts nach des Herrn Strein Meinung jemahls gewest) bey der Stadt Stener wäre observiret worden, massen das Gegenspiel, aus dem jetzt angeregten, und andern der Stadt Privilegien erscheinet, auch sonst überflüssig zu erweisen, daß noch vorm Jahr 1300. wie nicht weniger, in den gefolgten Zeiten, so wohl der zu Stener damahls wohnenden Ritterschafft, als auch die Burger daselbsten ohne jemandes Eintrag, Land-Gülden und Güter, von den Lands-Fürsten und andern Herrn zu Lehen erhalten, auch freys eigen erkaufft, neben ihren Burgerlichen Gewerben genossen, viel derselben ad pios usus gestiftet, und ihres Gefallens wieder verkaufft haben; Massen noch auf den heutigen Tag viel Herren, und von Adel im Lande, ihre Gulten-Einlagen bey gemeiner Stadt haben, und dahin dieselben Unterthanen, welche von den Stenerischen Burgern vor Jahren besessen, aber durch Veränderungen von ihnen kommen, jährlichen versteuren müssen; Welch angezeigte der Burger Besizung solcher Lands-Gulten, ihnen nunmehr, seit des allererst von 30. oder 40. Jahren her eingeführten, vor Zeiten unbekannt gewesen Einstand-Rechts, von den obern Ständen wider der Städte Privilegien, älteres

Annus Christi 1379. Strassen über die Haidt wird verboten.

Burger von Stener seyn von ihren Lehen-Gütern dem Lehen-Herrn keine Steuer zu reichen schuldig.

Erinnerung von der Burger zu Stener alten Rechten in Erkauff und Besizung der Lands-Gulten.